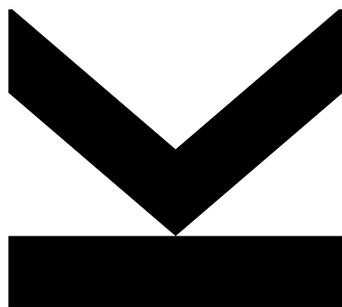


UK 066/905

CURRICULUM ZUM
MASTERSTUDIUM
SOZIOLOGIE.



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer/-module	5
§ 5 Wahlfächer/-module	5
§ 6 Studienschwerpunkte	7
§ 7 Lehrveranstaltungen	11
§ 8 Masterarbeit	11
§ 9 Prüfungsordnung	12
§ 10 Akademischer Grad	12
§ 11 Inkrafttreten	12
§ 12 Übergangsbestimmungen	13

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Bildungsziele

Beinahe alle Bereiche der Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur unterliegen gegenwärtig tief greifenden Wandlungsprozessen. Diese Prozesse mit ihren vielfältigen globalen Auswirkungen auf Gesellschaften insgesamt und auf das private Leben stellt für alle Wissenschaftsdisziplinen eine besondere Herausforderung dar. Die Soziologie untersucht sowohl individuelles menschliches Verhalten als auch Handeln kollektiver Akteure und dessen Auswirkungen auf das Zusammenleben von Menschen und Gesellschaften. Soziologische Analysen beschreiben, erklären und bewerten soziale Strukturen ebenso wie soziale Prozesse und soziale Veränderungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und Ebenen. Soziologie schafft damit Grundlagen zum Verständnis sozialer Fragen und gesellschaftlicher Probleme sowie zu deren Bewältigung.

Das Masterstudium Soziologie baut auf einem Bachelorstudium Soziologie oder auf einer anderen gleichwertigen Ausbildung auf und vertieft und ergänzt die wissenschaftliche Berufsvorbildung. Die reflektierte Auseinandersetzung mit spezifischen Fragestellungen und aktuellen Erklärungsansätzen der soziologischen Theorie verbunden mit praxisorientierten Projekten im Rahmen der Vertiefung in Methoden der empirischen Sozial- und Evaluationsforschung sowie in einem spezifischen Anwendungsfeld ermöglichen eine vielfältige berufliche Einsatzfähigkeit.

AbsolventInnen des Masterstudiums sind in der Lage, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten, selbständig problemadäquate Forschungsdesigns zu entwerfen, Forschungsteams zu leiten sowie interdisziplinäre Forschungsprojekte zu organisieren und zu koordinieren.

Besonderer Wert wird auf die Internationalisierung des Studiums gelegt. Daher werden Auslandsaufenthalte durch entsprechende Richtlinien ermöglicht und gefördert.

AbsolventInnen des Masterstudiums Soziologie konzipieren und führen beispielsweise selbständig größere empirische Forschungsprojekte durch; erstellen sozialwissenschaftliche Expertisen; machen Projektevaluationen; sind im Projektmanagement und in der Projektleitung tätig; übernehmen konzeptive und evaluative Aufgaben in verschiedenen Bereichen; leiten Stabstellen und Einrichtungen in sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben.

(2) Tätigkeitsbereiche

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Soziologie sind in der Lage, den Anforderungsprofilen vor allem in folgenden Berufsfeldern zu entsprechen:

- in Dienstleistungseinrichtungen und -unternehmungen (wie z. B. im Bildungs- und Beratungsbereich, Sozialwesen, Gesundheitsbereich, Kulturwesen, Politik, Freizeit und Tourismus etc.);
- in privaten wie öffentlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen;
- in Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Organisations- und Personalbereich;
- in nationalen und internationalen Organisationen (insbesondere auch im NGO-Bereich);
- in den Medien und in neuen Kommunikationssystemen;
- in den Bereichen selbständiger unternehmerischer Tätigkeit;
- in Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien;
- in sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen;
- allen Ebenen der Verwaltung.

§ 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Soziologie ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Das Masterstudium Soziologie baut auf dem an der Johannes Kepler Universität Linz angebotenen Bachelorstudium Soziologie auf. Der erfolgreiche Abschluss dieses Studiums berechtigt jedenfalls ohne Auflagen zur Zulassung zu diesem Masterstudium.

(3) Die Zulassung aufgrund des Abschlusses anderer Studien an Universitäten, Fachhochschulen oder sonstigen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen setzt voraus, dass das absolvierte Studium dem Bachelorstudium Soziologie nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist jedenfalls gegeben, wenn folgende Fächer im angegebenen Mindestumfang positiv absolviert wurden:

- Allgemeine und theoretische Soziologie (18 ECTS-Punkte)
- Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung (18 ECTS-Punkte), wobei Grundkenntnisse in Statistik sowie Kenntnisse in fortgeschrittenen Auswertungsverfahren quantitativer Daten nachzuweisen sind.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Umfang von maximal 30 ECTS, die spätestens bis zur Meldung zur Masterabschlussprüfung abzulegen sind, verbinden.

(5) Im Falle der Zulassung aufgrund des Abschlusses eines Diplomstudiums ist aufgrund der längeren Studiendauer des die Zulassung begründenden Studiums die Anerkennung von im Diplomstudium absolvierten Prüfungen für das Masterstudium unter den Voraussetzungen des § 78 UG nur in jenem Ausmaß zulässig, in dem das absolvierte Studium unter Abrechnung der Diplomarbeit den mindestens erforderlichen Umfang des Bachelorstudiums übersteigt.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Masterstudium Soziologie dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	36
Wahlfächer	36
Masterarbeit (inkl. Masterarbeitskolloquium und Masterarbeitsseminar)	30
Masterprüfung	6
Freie Studienleistung	12
Gesamt	120

(2) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Masterstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(3) Im Masterstudium Soziologie können bei Vorliegen der in § 6 definierten Voraussetzungen folgende Studienschwerpunkte absolviert bzw. beurkundet werden:

- Studienschwerpunkt 1: Quantitative Sozialforschung und Evaluation
- Studienschwerpunkt 2: Familie, Gesundheit & Soziales
- Studienschwerpunkt 3: Care, Migration, globale Ungleichheit
- Studienschwerpunkt 4: Entwicklung, Globalisierung, Regionalisierung
- Studienschwerpunkt 5: Arbeit, Organisation, Transnationalisierung

Studienschwerpunkte ergeben sich durch die Wahl und Kombination im Studienfach "Soziologisches Praxisfeld" und im Studienfach "Ergänzende Wahlfächer" sowie dem Thema der Masterarbeit. Es ist möglich, das Studium ohne einen Studienschwerpunkt abzuschließen.

(4) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anlage 1 angegebene empfohlen:

§ 4 Pflichtfächer/-module

(1) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
905EMPS13	Empirische Sozialforschung	18
905THES13	Theoretische Soziologie	18

(2) Das Studienfach „Empirische Sozialforschung“ gliedert sich in folgende Studienfächer:

Code	Bezeichnung	ECTS
905ANSO13	Angewandte Sozialforschung	6
905FSUE13	Forschungsdesigns, Survey- und Evaluationsforschung	6
905QUQU13	Quantitative und qualitative Datenanalyse	6

(3) Das Studienfach „Theoretische Soziologie“ gliedert sich in folgende Studienfächer:

Code	Bezeichnung	ECTS
905ITPT13	Aktuelle und internationale theoretische Positionen und Trends	6
905WGKB13	Sozialer Wandel, gesellschaftliche Konflikte und Brennpunkte	6
905THES13	Theoriewerkstatt Soziologie	6

§ 5 Wahlfächer/-module

(1) Es sind folgende Wahlfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
905PRAX17	Soziologisches Praxisfeld	18
905ERWA13	Ergänzende Wahlfächer	18

(2) Im Rahmen des Studienfaches „Soziologisches Praxisfeld“ stehen folgende Studienfächer zur Wahl:

Code	Bezeichnung	ECTS
905PFGS17	Soziologisches Praxisfeld: Familie, Gesundheit & Soziales	18
905PCMG17	Soziologisches Praxisfeld: Care, Migration, globale Ungleichheit	18
905PEGR17	Soziologisches Praxisfeld: Entwicklung, Globalisierung, Regionalisierung	18
905PAOT17	Soziologisches Praxisfeld: Arbeit, Organisation, Transnationalisierung	18

(3) Im Rahmen des Studienfaches "Ergänzende Wahlfächer" stehen nachstehend angeführte Studienfächer zur Wahl, wobei in jedem der gewählten Wahlfächer mindestens 6 ECTS zu absolvieren sind. In den ergänzenden Wahlfächern dürfen nur solche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die - mit Ausnahme nicht inhaltsgleicher Lehrveranstaltungen - nicht bereits in dem die Zulassung begründenden Studium absolviert wurden. Werden in den Wahlfächern mehr als 18 ECTS-Punkte erworben, können die „überschüssigen“ ECTS für die freien Studienleistungen verwendet werden.

Code	Bezeichnung	ECTS
528SZPH10	Sozialphilosophie	6
505ARRE12	Arbeitsrecht	min. 6
505FARE12	Frauen- und Antidiskriminierungsrecht	min. 6
505GEMT12	Gender Studies Methoden	min. 6
505GESK12	Gender Studies Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven	min. 6
505GEOK12	Gender Studies Ökonomie	min. 6
505KRIM12	Kriminologie	min. 6
505KUME12	Kultur- und Medientheorie	min. 6
505PHIL12	Philosophie und Wissenschaftstheorie	min. 6
505STUV16	Staats- und Verfassungsrecht	min. 6
505PAED12	Pädagogik	min. 6
505REPS12	Rechtspsychologie	min. 6
505SKOM12	Soziale und interkulturelle Kompetenz	min. 6
505SOPS12	Sozialpsychologie	min. 6
505SORE12	Sozialrecht	min. 6
505STRE12	Strafrecht für SoziologInnen	min. 6
505TESO19	Technology and Society	min. 6
505VERE12	Völker- und Europarecht	min. 6
505WSOZ12	Weitere Spezielle Soziologien	min. 6
505WIPS12	Wirtschaftspsychologie	min. 6
505WIFO12	Wissenschaftsforschung	min. 6
905ANST17	Angewandte Statistik und Datenanalyse für Masterstudium Soziologie	min. 6
905APSY13	Arbeitspsychologie	min. 6
905BERP19	Berufspraktikum	6
905DUAS13	Demographie und Amtliche Statistik	min. 6
905ERFA16	Ergänzende Fachsprache	min. 6

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
905GISS13	Gender and Intersectionality Studies Soziologie	min. 6
905GLOM13	Global Studies für Masterstudierende	min. 6
905MBMS13	Management Basics für Masterstudium Soziologie	min. 6
905NGUZ13	Neuere Geschichte und Zeitgeschichte für Masterstudierende	min. 6
905OPSY13	Organisationspsychologie	min. 6
905PMKS13	Politik, Medien & Kultur für Masterstudium Soziologie	min. 6
905SGEP13	Sozial- und Gesellschaftspolitik	min. 6
905SOWG13	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	min. 6
905SOGE13	Sozialgeschichte	min. 6
905VWKI13	Volkswirtschaftslehre: Kernkompetenzen I aus Volkswirtschaftslehre	min. 6
905VWBA13	Volkswirtschaftslehre: Kernkompetenzen II /Block A aus Volkswirtschaftslehre	min. 6
572KGDW10	Kulturgeschichte des Denkens über die Wirtschaft	6
307EKTT10	Einführung in die kulturwissenschaftlichen Themen und Theorien	6
307GLGE12	Global- und Gesellschaftsgeschichte	6

(4) Im Rahmen der ergänzenden Wahlfächer kann auch ein Berufspraktikum absolviert werden. Das Berufspraktikum dient dem Kennenlernen möglicher Berufsfelder, dem Vertraut werden mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Anwendung erworbener Kenntnisse und Kompetenzen. Als facheinschlägige Praxis gelten alle unter § 1 Abs 2 in diesem Curriculum angeführten Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche. Den Studierenden wird nach Möglichkeit eine Dokumentation der bisher vorhandenen Praktikumsstellen zur Verfügung gestellt. Das Berufspraktikum kann zusammenhängend oder in Teilen absolviert werden und muss eine Mindestdauer von 125 Stunden umfassen. Die Absolvierung wird durch positive Beurteilung eines Begleitseminars nachgewiesen. Die Absolvierung eines Berufspraktikums wird den Studierenden empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

§ 6 Studienschwerpunkte

(1) Allgemeine Struktur eines Studienschwerpunkts

Jeder Studienschwerpunkt umfasst 60 ECTS und weist folgende Struktur auf:

Bezeichnung	ECTS
Masterarbeit und Masterarbeitskolloquium aus einem für den Schwerpunkt definierten soziologischen Praxisfeld oder einem einschlägigen ergänzenden Wahlfach (gemäß unten ersichtlicher Detailbestimmungen)	24
Studienschwerpunktrelevante Studienfächer	36
Summe	60

Die wählbaren oder verpflichtend zu absolvierenden Studienfächer werden je Studienschwerpunkt festgelegt und sind jeweils beim betreffenden Studienschwerpunkt angeführt. Ist eine Lehrveranstaltung in zwei oder mehreren Fächern wählbar, so hat der/die Studierende zu entscheiden, für welches Fach er/sie die Lehrveranstaltung wählt.

(2) Studienschwerpunkt 1: Quantitative Sozialforschung und Evaluation

1. Der Studienschwerpunkt „Quantitative Sozialforschung und Evaluation“ wird beurkundet, wenn Studienfächer im Umfang von 36 ECTS gem. Z 2 und 3 absolviert werden und das Thema der Masterarbeit einem der Studienfächer "Angewandte Sozialforschung", "Angewandte Statistik und Datenanalyse für Masterstudium Soziologie", "Philosophie und Wissenschaftstheorie" oder einem Soziologischen Praxisfeld gem. § 5 Abs 2 entnommen wird und einen quantitativen Schwerpunkt aufweist.

2. Im Rahmen des Studienschwerpunktes „Quantitative Sozialforschung und Evaluation“ ist im Studienfach Angewandte Sozialforschung gemäß § 4 Abs 2 jedenfalls die Lehrveranstaltung mit quantitativer Ausrichtung zu absolvieren. Das Soziologische Praxisfeld gemäß § 5 Abs 2 ist frei wählbar.

3. Weiters sind Studienfächer im Umfang von 12 ECTS aus nachstehendem Angebot zu wählen. Die restlichen 6 ECTS im Studienfach "Ergänzende Wahlfächer" können frei aus dem Angebot gem. § 5 Abs 3 gewählt werden.

Code	Bezeichnung	ECTS
905ANST17	Angewandte Statistik und Datenanalyse für Masterstudium Soziologie	min. 6
905DUAS13	Demographie und Amtliche Statistik	min. 6
505PHIL12	Philosophie und Wissenschaftstheorie	min. 6
505PAED12	Pädagogik	min. 6
528SZPH10	Sozialphilosophie	6
505WSOZ12	Weitere Spezielle Soziologien	min. 6
505WIFO12	Wissenschaftsforschung	min. 6

(3) Studienschwerpunkt 2: Familie, Gesundheit & Soziales

1. Der Studienschwerpunkt „Familie, Gesundheit & Soziales“ wird beurkundet, wenn Studienfächer im Umfang von 36 ECTS gem. Z 2 und 3 absolviert werden und das Thema der Masterarbeit einem der Studienfächer „Soziologisches Praxisfeld: Familie, Gesundheit & Soziales“, „Rechtspsychologie“, „Kriminologie“, oder „Strafrecht für SoziologInnen“ entnommen wird.

2. Im Rahmen des Studienschwerpunktes „Familie, Gesundheit & Soziales“ ist jedenfalls zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
905PFGS17	Soziologisches Praxisfeld: Familie, Gesundheit & Soziales	18

3. Weiters sind Studienfächer im Umfang von 18 ECTS aus folgendem Angebot zu wählen:

Code	Bezeichnung	ECTS
505ARRE12	Arbeitsrecht	min. 6
505FARE12	Frauen- und Antidiskriminierungsrecht	min. 6
505KRIM12	Kriminologie	min. 6
505PAED12	Pädagogik	min. 6
505REPS12	Rechtspsychologie	min. 6
905SGEP13	Sozial- und Gesellschaftspolitik	min. 6

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
905SOGE13	Sozialgeschichte	min. 6
528SZPH10	Sozialphilosophie	6
505SOPS12	Sozialpsychologie	min. 6
505SORE12	Sozialrecht	min. 6
505STRE12	Strafrecht für SoziologInnen	min. 6

(4) Studienschwerpunkt 3: Care, Migration, globale Ungleichheit

1. Der Studienschwerpunkt „Care, Migration, globale Ungleichheit“ wird beurkundet, wenn Studienfächer im Umfang von 36 ECTS gem. Z 2 und 3 absolviert werden und das Thema der Masterarbeit einem der Studienfächer „Soziologisches Praxisfeld: Care, Migration, globale Ungleichheit“, „Gender and Intersectionality Studies Soziologie“, „Global Studies für Masterstudierende“, „Global- und Gesellschaftsgeschichte“, „Neuere Geschichte und Zeitgeschichte für Masterstudierende“ oder „Sozial- und Gesellschaftspolitik“ entnommen wird.

2. Im Rahmen des Studienschwerpunktes „Care, Migration, globale Ungleichheit“ ist jedenfalls zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
905PCMG17	Soziologisches Praxisfeld: Care, Migration, globale Ungleichheit	18

3. Weiters sind Studienfächer im Umfang von 18 ECTS aus folgendem Angebot zu wählen:

Code	Bezeichnung	ECTS
905GISS13	Gender and Intersectionality Studies Soziologie (wenn als studienschwerepunktrelevant definiert)	min. 6
505GESK12	Gender Studies Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven	min. 6
505GEOK12	Gender Studies Ökonomie	min. 6
307GLGE12	Global- und Gesellschaftsgeschichte	6
905GLOM13	Global Studies für Masterstudierende	min. 6
572KGDW10	Kulturgeschichte des Denkens über die Wirtschaft	6
905NGUZ13	Neuere Geschichte und Zeitgeschichte für Masterstudierende	min. 6
905PMKS13	Politik, Medien & Kultur für Masterstudium Soziologie	min. 6
905SGEP13	Sozial- und Gesellschaftspolitik	min. 6
905SOWG13	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	min. 6
505SKOM12	Soziale und interkulturelle Kompetenz	min. 6
528SZPH10	Sozialphilosophie	6
505SORE12	Sozialrecht	min. 6

(5) Studienschwerpunkt 4: Entwicklung, Globalisierung, Regionalisierung

1. Der Studienschwerpunkt „Entwicklung, Globalisierung, Regionalisierung“ wird beurkundet, wenn Studienfächer im Umfang von 36 ECTS gem. Z 2 und 3 absolviert werden und das Thema der Masterarbeit einem der Studienfächer „Soziologisches Praxisfeld: Entwicklung, Globalisierung, Regionalisierung“, „Global Studies für Masterstudierende“ oder „Völker- und Europarecht“ entnommen wird.

2. Im Rahmen des Studienschwerpunktes „Entwicklung, Globalisierung, Regionalisierung“ ist jedenfalls zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
905PEGR17	Soziologisches Praxisfeld: Entwicklung, Globalisierung, Regionalisierung	18

3. Weiters sind Studienfächer im Umfang von 18 ECTS aus folgendem Angebot zu wählen:

Code	Bezeichnung	ECTS
905GISS13	Gender and Intersectionality Studies Soziologie (wenn als studienswerpunktrelevant definiert)	min. 6
905GLOM13	Global Studies für Masterstudierende	min. 6
505KUME12	Kultur- und Medientheorie	min. 6
505STUV16	Staats- und Verfassungsrecht	min. 6
905SOWG13	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	min. 6
505SKOM12	Soziale und interkulturelle Kompetenz	min. 6
905SOGE13	Sozialgeschichte	min. 6
505VERE12	Völker- und Europarecht	min. 6

(6) Studienschwerpunkt 5: Arbeit, Organisation, Transnationalisierung

1. Der Studienschwerpunkt „Arbeit, Organisation, Transnationalisierung“ wird beurkundet, wenn Studienfächer im Umfang von 36 ECTS gem. Z 2 und 3 absolviert werden und das Thema der Masterarbeit einem der Studienfächer „Soziologisches Praxisfeld: Arbeit, Organisation, Transnationalisierung“, „Arbeitspsychologie“ oder „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ entnommen wird.

2. Im Rahmen des Studienschwerpunktes „Arbeit, Organisation, Transnationalisierung“ ist jedenfalls zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
905PAOT17	Soziologisches Praxisfeld: Arbeit, Organisation, Transnationalisierung	18

3. Weiters sind Studienfächer im Umfang von 18 ECTS aus folgendem Angebot zu wählen:

Code	Bezeichnung	ECTS
905APSY13	Arbeitspsychologie	min. 6
505ARRE12	Arbeitsrecht	min. 6
307GLGE12	Global- und Gesellschaftsgeschichte	6
905MBMS13	Management Basics für Masterstudium Soziologie	min. 6
905OPSY13	Organisationspsychologie	min. 6
905SGEP13	Sozial- und Gesellschaftspolitik	min. 6
905SOWG13	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	min. 6
505SORE12	Sozialrecht	min. 6
905VWKI13	Volkswirtschaftslehre: Kernkompetenzen I aus Volkswirtschaftslehre	min. 6
505WIPS12	Wirtschaftspsychologie	min. 6

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 8 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Soziologie ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 20 ECTS abzufassen.

(3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen, methodisch und inhaltlich korrekten wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Das Thema ist einem der Studienfächer "Theoretische Soziologie", "Empirische Sozialforschung" oder einem der "Soziologischen Praxisfelder" zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Bei Vorliegen eines engen soziologischen Bezugs kann diese auch in einem ergänzenden Wahlfach erstellt werden. Der enge soziologische Bezug ist vor der Meldung der Masterarbeit aufgrund eines vom/von der Studierenden vorzulegenden Exposés durch den/die Vorsitzende/n der Studienkommission festzustellen.

(4) Mit der Masterarbeit kann frühestens mit einem Nachweis von mindestens 30 ECTS aus den Pflichtfächern und dem Studienfach „Soziologisches Praxisfeld“ begonnen werden.

(5) Die Masterarbeit kann entweder in Form einer Monografie oder in Form zweier angefertigter wissenschaftlicher Aufsätze, die in referierten Zeitschriften oder Sammelbänden (AlleinautorInnenschaft) zur Publikation angenommen worden sind, erstellt werden.

(6) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Masterarbeiten erlassen.

(7) Eine Masterarbeit kann in Abstimmung mit dem/der BetreuerIn auch in einer Fremdsprache verfasst werden. In diesem Fall wird die Beziehung einer in der Fremdsprache fachlich ausgewiesenen Lehrperson empfohlen.

(8) Nach der Meldung der Masterarbeit hat der/die Studierende bei seinem/r bzw. ihrem/r BetreuerIn ein Masterarbeitskolloquium im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Rahmen dieses Kolloquiums hat der/die Studierende das Konzept seiner/ihrer Masterarbeit zu präsentieren. Dabei sind die wesentlichen Fragestellungen des Masterarbeitsvorhabens vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft darzulegen.

(9) Begleitend zur Abfassung der Masterarbeit ist ein Masterarbeitsseminar (6 ECTS) zu absolvieren.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Das Masterstudium Soziologie wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen.

(3) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer gem. der §§ 4 und 5.

(4) Der zweite Teil der Masterprüfung (6 ECTS) ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Masterprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit, des Masterarbeitskolloquiums, des Masterarbeitsseminars sowie der freien Studienleistungen.

(5) Der zweite Teil der Masterprüfung besteht zunächst aus der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff der Studienfächer Theoretische Soziologie, Empirische Sozialforschung sowie des gewählten Soziologischen Praxisfeldes. In diesem Prüfungsgespräch ist die Fähigkeit der themenbezogenen Verbindung von theoretischen und empirischen Fragestellungen unter Beweis zu stellen.

(6) Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen - im Fall der Abfassung der Masterarbeit in einem Wahlfach aus vier Personen - und wird vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechts des/der Studierenden gebildet. Der/Die BetreuerIn ist grundsätzlich als PrüferIn heranzuziehen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungssenats schlägt die Beurteilung für die Präsentation der Masterarbeit, die jeweiligen PrüferInnen schlagen die Beurteilung für ihr Fach/ihre Fächer vor.

§ 10 Akademischer Grad

(1) An die AbsolventInnen des Masterstudiums Soziologie ist der akademische Grad „Master of Social Sciences“, abgekürzt „MSSc“ oder „MSSc (JKU)“, zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Masterstudium Soziologie in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 27.06.2012, 25. Stk., Pkt. 214 tritt mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen (§11) und der Anlagen 2 und 4 mit Ablauf des 30. Septembers 2013 außer Kraft.

(3) Die Änderungen in § 5 Abs 2, § 6 Abs 8 und 9 sowie in § 12 treten am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(4) Die Änderungen in § 5 Abs 3 und § 8 Abs 3 treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(5) § 3 Abs 4, § 5 Abs 2 und Abs 3, § 6, § 12 Abs 4 sowie Anlage 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 23. Juni 2017, 33. Stück, Pkt. 267 treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(6) § 2 Abs 4, § 3 Abs 3, § 6 Abs 2, § 7 Abs 1 und § 9 Abs 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 22. Juni 2018, 26. Stück, Pkt. 285 treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(7) § 3 Abs 1, § 5 Abs 3 und 4, § 6 Abs 1, § 8 Abs 2, 8 und 9, § 9 Abs 4, § 12 Abs 5 und Anlage 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2019, 33. Stück, Pkt. 490 treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die Prüfungen vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen des vorliegenden Curriculums absolviert haben, gelten die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen.

(2) Auf Studierende des Diplomstudiums Soziologie bleiben die Übergangsbestimmungen (§11 sowie Anlagen 2 und 4) im Curriculum für das Masterstudium Soziologie in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 27.06.2012, 25. Stk., Pkt. 214 weiterhin anwendbar.

(3) Studierende, die vor dem 1.10.2015 bereits Lehrveranstaltungen eines Faches der Studienschwerpunkte 7 und 8, das im vorliegenden Curriculum nicht mehr in diesem Studienschwerpunkt enthalten ist, positiv absolviert haben, haben das Recht, diesen Studienschwerpunkt nach den bisher gültigen Bestimmungen bis zum Ende des Sommersemesters 2019 abzuschließen.

(4) Für Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2017/18 zum Masterstudium Soziologie zugelassen waren, gilt:

1. Für Prüfungen, die im Rahmen des Curriculums für das Masterstudium Soziologie 2016 absolviert wurden, gilt neben den im Studienhandbuch angeführten Äquivalenzen folgende Äquivalenztabelle:

Fach im Master Soziologie 2016	äquivalentes Fach im Master Soziologie 2017
905ANST13: Angewandte Statistik für Masterstudium Soziologie (min. 6 ECTS)	905ANST17: Angewandte Statistik und Datenanalyse für Masterstudium Soziologie (min. 6 ECTS)

Wurden bis 30.9.2017 bereits Lehrveranstaltungen im Fach „Angewandte Statistik für Masterstudium Soziologie“ positiv absolviert, gelten diese Lehrveranstaltungen als solche des Faches „Angewandte Statistik und Datenanalyse für Masterstudium Soziologie“.

2. Wurden bis zum 30.9.2017 bereits Lehrveranstaltungen oder Fächer aus einem bis zu diesem Zeitpunkt angebotenen Studienschwerpunkt absolviert, gelten diese Lehrveranstaltungen bzw. Fächer als solche des für diesen Studienschwerpunkt in der Tabelle angeführten äquivalenten Studienschwerpunkts.

Studienschwerpunkte Curriculum 2016	Studienschwerpunkte Curriculum 2017
Care, Bildung, Wissen	Care, Migration, globale Ungleichheit
Migration, Diversity, Ungleichheit	Care, Migration, globale Ungleichheit
Politik, Globalisierung/Regionalisierung, Politische Kultur	Entwicklung, Globalisierung, Regionalisierung
Entwicklung, Soziale Bewegung, Umwelt	Entwicklung, Globalisierung, Regionalisierung

Organisation, Kooperation, sozialer Konflikt	Arbeit, Organisation, Transnationalisierung
Arbeit, Wirtschaft, Transnationalisierung	Arbeit, Organisation, Transnationalisierung

(5) Studierende, die ihre Masterarbeit bis einschließlich 30.9.2019 rechtswirksam gemeldet haben, sind berechtigt, die Masterarbeit nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften ohne Absolvierung eines Masterarbeitskolloquiums abzuschließen.

Anlage 1: Idealtypischer Studienverlauf - Masterstudium Soziologie (SKZ 066/905)

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)	
Studienfach	ECTS	Studienfach	ECTS	Studienfach	ECTS	Studienfach	ECTS
Theoretische Soziologie (Teil 1)	9	Theoretische Soziologie (Teil 2)	3	Theoretische Soziologie (Teil 3)	6	Masterarbeitsseminar**	6
Empirische Sozialforschung (Teil 1)	6	Empirische Sozialforschung (Teil 2)	6	Masterarbeit (Teil 1)*/Masterarbeitskolloquium	12	Masterarbeit (Teil 2)*	12
Soziologisches Praxisfeld (Teil 1)	9	Soziologisches Praxisfeld (Teil 2)	9	Ergänzende Wahlfächer	6	Masterprüfung	6
Freie Studienleistungen	6	Ergänzende Wahlfächer	12	Empirische Sozialforschung (Teil 3)	6	Freie Studienleistungen	6
Summe	30		30		30		30

ECTS Gesamt: 120

* Das Thema der Masterarbeit ist einem der Studienfächer "Theoretische Soziologie", "Empirische Sozialforschung" oder "Soziologisches Praxisfeld" zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Bei Vorliegen eines engen soziologischen Bezugs kann diese auch in einem ergänzenden Wahlfach erstellt werden. Mit der Masterarbeit kann frühestens mit einem Nachweis von mindestens 30 ECTS aus den Pflichtfächern und dem Studienfach "Soziologisches Praxisfeld" begonnen werden.

** Das Masterarbeitsseminar kann vorbereitend auch bereits im 3. Semester an Stelle "Ergänzender Wahlfächer" absolviert werden.